
Satzung der Deutschsprachigen medizinischen Gesellschaft für Paraplegiologie (DMGP) e.V.

in der durch die Mitgliederversammlung am 8.6.2024 in Weimar beschlossene Änderungsform

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 9.1. Die Gesellschaft führt den Namen "Deutschsprachige Medizinische Gesellschaft für Paraplegiologie (DMGP) e.V."
- 9.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- 9.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

- 2.1 Zweck der Gesellschaft im Inland und deutschsprachigen Ausland ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wissenschaft und Forschung, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Bildung, insbesondere die Wahrnehmung der wissenschaftlichen und praktischen Aspekte der akuten und chronischen Querschnittlähmung.
- 2.2 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) die Verbreitung von Kenntnissen über die umfassende Behandlung von Menschen mit Querschnittlähmung
 - b.) die Fort- und Weiterbildung aller beteiligten Professionen und Gruppen auf dem Gebiet der Behandlung von Menschen mit Querschnittlähmung
 - c.) die Schaffung von berufsgruppenspezifischen Arbeitskreisen zum Austausch innerhalb der Berufsgruppe
 - d.) die Schaffung von berufsgruppenübergreifenden Arbeitskreisen zum interprofessionellen Austausch.
 - e.) die finanzielle und logistische Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten und Datenerfassungssystemen zur Versorgungsforschung im Bereich Querschnittlähmung durch die Vergabe von Forschungsgeldern. Einzelheiten der Vergabe von Forschungsgeldern werden in separaten, der Öffentlichkeit zugängigen, Richtlinien geregelt
 - f.) den Aufbau von Netzwerken zum Austausch mit in- und ausländischen Fachgesellschaften, insbesondere durch Entsendung von Vertretern*Innen zu nationalen und internationalen Tagungen
 - g.) die Veranstaltung einer Jahrestagung, die mindestens alle 2 Jahre stattfinden soll
 - h.) die öffentliche Vergabe von Preisen zur Förderung der Wissenschaft, sowie die Auszeichnung von Personen, die sich um die umfassende Behandlung von Menschen mit Querschnittlähmung besondere Verdienste erworben haben. Einzelheiten der Vergabe werden in separaten, der Öffentlichkeit zugängigen, Vergaberichtlinien geregelt

- i.) die Bereitstellung einer Übersicht von Zentren die auf die Behandlung querschnitt-
gelähmter Menschen spezialisiert sind sowie den Aufbau und die Bereitstellung einer
geeigneten Struktur zur Zertifizierung solcher Zentren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Die Gesellschaft verfolgt als Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Entschädigungen für nachgewiesene, satzungsgemäße Aufwendungen können erstattet werden. Tätigkeiten im Dienste des Vereins für Satzungszwecke dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses bis zur Höhe der gesetzlich steuerfreien Ehrenamtspauschale vergütet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen erfolgt nur, wenn es sich bei diesen um gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.
- d) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst verwirklichen oder ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können natürliche Personen werden, die beruflich in der Behandlung von Menschen mit Querschnittlähmung tätig sind und die Ziele der Gesellschaft unterstützen und fördern.
- 4.3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besonders geehrt werden sollen.
- 4.4. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele der Gesellschaft unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht zu den Organen der Gesellschaft wählbar.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

- 5.1. Für die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied bedarf es der Einreichung eines Antragsformulars
- 5.2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Mit Aufnahme in den Verein beginnt die Beitragspflicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) mit dem Tode des Mitglieds
 - b.) durch Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich z. Hd. des Vorstandes erfolgen muss. Sie wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam
 - c.) wenn der Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wurde
 - d.) durch Ausschluss.

Der Ausschluss darf nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das

Ansehen der Gesellschaft gröblich geschädigt und in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung vom Vorstand zuzuleiten. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich dazu schriftlich gegenüber dem Vorstand und/oder mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6.2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge oder andere Leistungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

§ 7 Organe der Gesellschaft

7.1. Organe der Gesellschaft sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der erweiterte Vorstand (Abgeordnete der Arbeitskreise, Leitungen der Kommissionen sowie Delegierte und Sonderbeauftragte)

7.2. Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 Gremien der Gesellschaft

8.1. Neben den Organen hat die Gesellschaft weitere Gremien:

- a) die Kommissionen
- b) die Arbeitskreise
- c) die befristeten Arbeitsgruppen

8.2. Über die aktuelle Anzahl der Kommissionen, der Arbeitskreise und der befristeten Arbeitsgruppen hat der Vorstand die Mitglieder auf der jährlichen Mitgliederversammlung zu informieren.

8.3. Näheres regelt die Geschäftsordnung sowie die Geschäftsordnung der Arbeitskreise.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Gesellschaft an. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder) Stimmübertragung ist nicht möglich. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

9.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsberichtes des Vorstandes, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer.
- b.) Festsetzung des Haushaltsplanes.
- c.) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge.
- d.) Wahl des Vorstandes.
- e.) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- f.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge der Mitglieder.
- g.) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h.) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung setzt zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes zwei Kassenprüfer*innen ein, die die Jahresrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung über die Prüfung berichten. Keiner der Prüfer*in darf Mitglied des Vorstandes sein.

- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden Unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Mail oder Brief einzuberufen. Der Termin ist auf der Homepage der DMGP zu veröffentlichen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, an der Mitglieder auch virtuell teilnehmen können (hybride Mitgliederversammlung). In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen. Möglich ist eine virtuelle Mitgliederversammlung als Videokonferenz oder mittels einem geeigneten elektronischen Abstimmungsverfahren, wie z.B. in einem Chat-Room, zu dem nur Mitglieder durch Eingabe ihrer Legitimationsdaten und einem nur für die Mitgliederversammlung gültigen Zugangswort Zugang haben. Die Legitimationsdaten zur virtuellen Mitgliederversammlung und die erforderliche Software und Hardware sind in der Einladung anzugeben. In der Einladung ist ebenfalls darauf hinzuweisen, wie die Stimmabgabe erfolgt und auf welche Weise Fragen in der Mitgliederversammlung gestellt werden können. Die Stimmabgabe in einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt in einem zugangsgeschützten Bereich. Das Zugangswort ist den Mitgliedern spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an die zuletzt bekannte Mailadresse zuzustellen. Bei dem verwendeten Verfahren der Stimmabgabe muss eine geheime Stimmabgabe möglich sein.
- 9.5. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorzulegen.
- 9.6. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebracht und den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.
- 9.7. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung
- 9.8. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe von dem Vorsitzenden verlangen.
- 9.9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Vorstand angehören. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit es nach Gesetz und Satzung zulässig ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer*in sowie von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter*in zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und maximal 8 Mitgliedern,
- a.) dem/der Vorsitzenden der Gesellschaft
 - b.) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, die/der nach 2 Jahren zum/zur

Vorsitzende/n der nächsten Wahlperiode folgt.

- c.) dem/der Past Präsident*in
- d.) dem/der ersten Schriftführer*in
- e.) dem/der zweiten Schriftführer*in
- f.) dem/der Schatzmeister*in
- g.) ggf. zwei weitere Mitglieder

- 10.2 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet deren Mittel. Er ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit nicht nach der Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist oder diese gemäß § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung in den Aufgabenbereich des erweiterten Vorstands fallen. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r von ihnen kann die Gesellschaft allein vertreten. Im Innenverhältnis ist jedoch die Vertretung des/der stellvertretenden Vorsitzenden dahingehend beschränkt, dass er nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden diesen vertreten kann. Der/die Vorsitzende kann die Vertretungsbefugnisse im Innenverhältnis auch einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.
- 10.3 Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach der Amtszeit wird der/die stellvertretende Vorsitzende automatisch Vorsitzender und der/die Vorsitzende wird PastPräsident*in. Der/die Past-Präsident*in scheidet nach zwei Jahren aus dem Vorstand aus. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 01. Januar des auf den Wahltermin folgenden Kalenderjahres
- 10.4. Der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die erste Schriftführer*in und der/die Schatzmeister*in werden vom erweiternden Vorstand vorgeschlagen. Sie werden mit einfacher Mehrheit gewählt
- 10.5 Der/die Vorsitzende oder in seinem Namen der/die Schriftführer*in beruft nach Bedarf, mindestens einmal jährlich Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, in der Regel wenigstens vier Wochen vor dem Sitzungstermin. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Sitzung einzuberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/e Stellvertreter*in die Leitung.
- 10.6 Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen, als Telefon- oder Videokonferenz oder auf einem anderen Weg der elektronischen Kommunikation (virtuelle Sitzung) oder als Präsenzsitzung, an der einzelne Mitglieder virtuell teilnehmen (hybride Sitzungen), erfolgen. Die Durchführung einer Vorstandssitzung als virtuelle Sitzung oder hybride Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden oder in seinem Namen dem/der Schriftführer/in der Einladung ist darauf hinzuweisen
- 10.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
- 10.8 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer nach § 9.2 anwesenden Stellvertreter*in den Ausschlag.
- 10.9 Der/die Past Präsident*in unterstützt den/die Vorsitzende*n. Er/sie kann von dem/der Vorsitzenden beauftragt werden, den/die Vorsitzende*n zu vertreten.
- 10.10. Die Organisation der Arbeit des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

- 11.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den Abgeordneten der Arbeitskreise, den Leitungen der Kommissionen sowie den Delegierten der DMGP bei anderen Fachgesellschaften und dem/der Datenschutzbeauftragten.
- 11.2. Die Abgeordneten der Arbeitskreise, die Leitungen der Kommissionen, die Delegierten bei anderen Fachgesellschaften und der Datenschutzbeauftragte werden vom Vorstand bestellt. Die Bestellung erfolgt für jeweils 3 Jahre. Die Mitglieder sind per E-Mail oder Brief über die aktuelle Besetzung des erweiterten Vorstands zu informieren.
- 11.3 Der erweiterte Vorstand gewährleistet die Beteiligung der Arbeitskreise sowie der Kommissionen und Delegierten an den wesentlichen Entscheidungen in der Gesellschaft:
- a.) Änderungen der Geschäftsordnung
 - b.) Finanzvolumen > 10.000 €
 - c.) Verträge der Gesellschaft
 - d.) Bildung neuer Arbeitskreise
 - e.) Bildung von themenbezogenen Arbeitsgruppen
 - f.) Freigabe von Veröffentlichungen und Leitlinien der DMGP
 - g.) Berufung von Kommissionsleitungen
 - h.) Kooperationen der DMGP mit anderen Fachgesellschaften
 - i.) Ernennung der Delegierten bei anderen Fachgesellschaften
 - j.) Festlegung des Austragungsortes der Jahrestagungen
 - k.) Änderung des „Leitfaden zur Ausrichtung einer Jahrestagung der DMGP“
 - l.) Benennung des Preisträgers des Ludwig-Guttman -Preises
- 11.4. Die Organisation und Arbeit des erweiterten Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Aufbringung der Mittel

- 12.1 Die Mittel werden aufgebracht durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden.
- 12.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung für das auf die Versammlung folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn kein Antrag auf Änderung des Betrages vorliegt.
- 12.3 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied ist zur Zahlung des Beitrages im laufenden Geschäftsjahr verpflichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 12.4 Mitglieder können nach Übertritt in den Ruhestand auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können auch andere Mitglieder auf Antrag von dem Vorstand von der Beitragspflicht auf Zeit befreit werden.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft und Anfall des Gesellschaftsvermögens

- 13.1 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die „Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten in Deutschland e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 13.2 Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder getroffen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 2 Monaten die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

ordentlichen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

13.3 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren*innen.

§ 14 Datenschutz

14.1 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter*innen durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.

14.2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dabei wird dem Grundsatz der Zweckbindung, der Transparenz und Datensparsamkeit entsprochen.

14.3 Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

14.4 Die Gesellschaft hat einen Datenschutzbeauftragten, dieser wird gemäß §11.2. der Satzung bestellt.

Satzung mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 8.06.2024 in Weimar